

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
- Saarland (GuW – Saarland) -

Merkblatt-Stand: August 2016

Die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Saarland (GuW – Saarland) dient Gründern, Freiberuflern sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben im Saarland zu einem günstigen Zinssatz.

Darüber hinaus zielt das Förderprogramm auf die Verbesserung der quantitativen und qualitativen Ausbildungssituation. Deshalb werden auch Investitionstätigkeiten der KMU zur Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Fachkräftebedarfs im Rahmen dieses Förderprogramms unterstützt.

Die Kredite werden aus Mitteln der KfW refinanziert und durch das Saarland im Zins verbilligt.

Wer kann Anträge stellen?

- Existenzgründer und –festiger im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit sowie hinreichenden unternehmerischen Einfluss verfügen und für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt. Hierzu zählen auch natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen.
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen (siehe KfW-Merkblatt 600 000 0196 „KMU-Definition“).
- Natürliche Personen und antragsberechtigte Unternehmen sowie Freiberufler, die Gewerbeimmobilien und/oder gewerblich/freiberuflich genutzte Mobilien vermieten oder verpachten, sofern die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.
- Unternehmen, insbesondere auch Zweckgesellschaften in Form von Ausbildungskooperationen, die die KMU-Kriterien erfüllen und bei denen Aufwendungen zur Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Fachkräftebedarfs anfallen.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen.

Im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung vergibt die SIKB Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) sowie gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die SIKB und den Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das KfW-Merkblatt 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen im Saarland, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- gewerbliche Baukosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Immaterielle Vermögensgegenstände in Verbindung mit Technologietransfer, z. B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-How oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Bei der Förderung von Gründern und jungen Unternehmen bis zu 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen, die Übernahme einer tätigen Beteiligung, Festigungsmaßnahmen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sowie eine erneute Unternehmensgründung förderfähig.

Bei etablierten Unternehmen (ab 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit) ist der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen in Form von „asset deals“ förderfähig. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.

Darüber hinaus können Waren-/ Materialinvestitionen und Betriebsmittel, auch in Form von Betriebskosten zur Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften (z. B. Aufwendungen für Akquise und Vermittlung in Ausbildung, Aufwendungen für Vermittlung in Beschäftigung), Personalkosten, Kosten für ausbildungsbegleitende Unterstützungsmaßnahmen sowie Gründungs- und Beteiligungskosten für zum Zwecke der Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Fachkräftebedarfs gebildete Zweckgesellschaften gefördert werden.

Die Förderung von Immobilien-/Mobileninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung / -verpachtung zur gewerblichen Nutzung erfolgt zu den Bedingungen und Konditionen für etablierte Unternehmen. Zur Erfüllung der Förderkriterien wird alleine auf den Antragsteller abgestellt. Der Mieter / Pächter bleibt hierbei unberücksichtigt.

Bei Investitionen in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte förderfähig. Zwischen Hausbank und Leasinggeber kann ein Kredit- oder Forderungskaufvertrag abgeschlossen werden. Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im so genannten Doppelstockmodell können nicht mitfinanziert werden.

Ebenfalls nicht förderfähig sind sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögens-übertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen bzw. der Betriebsmittel.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

Kreditbetrag:

maximal 2 Mio. EUR pro Vorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich.

Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität möglich.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate KfW-Merkblatt 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung:

Betriebsmittelfinanzierungen:

- 2 Jahre endfällig (ausschließlich für etablierte Unternehmen) (2/2),
- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1).

Warenlagerfinanzierungen:

- 2 Jahre endfällig (ausschließlich für etablierte Unternehmen) (2/2),
- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)

Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Investitionsfinanzierungen (sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung):

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Wie sind die Konditionen?

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit kann der Zinssatz für 10 Jahre oder die gesamte Laufzeit festgeschrieben werden.
- Nur bei Existenzgründungs-, Nachfolge-/Festigungsfinanzierungen bis 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit: Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum letzten Tag des Monats fällig.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) sowie die Auszahlungskonditionen je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für SIKB-Förderkreditprogramme zu entnehmen, die im Internet unter www.sikb.de abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der KfW-Refinanzierungszusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hier erfolgt eine Einordnung in eine der vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht „Risikogerechtes Zinssystem“ für Endkreditnehmer zu entnehmen.
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach KfW-Refinanzierungszusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge (vierteljährliche Zahlung).

In welcher Höhe wird die Zinsverbilligung gewährt?

Die Zinsverbilligung des Saarlandes beträgt bis zu **0,50 % p.a.**, wobei es hinsichtlich des Alters eines Unternehmens keine zeitliche Befristung gibt.

Die Finanzierung von Sachanlageinvestitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wird im Zins mit bis zu **0,75% p.a.** verbilligt. Dabei muss die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze um mindestens 15% erhöht werden.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Es werden grundsätzlich nur solche neu geschaffene Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit betriebsangehörigen Beschäftigten besetzt sind und zu denen mit dem antragstellenden Unternehmen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Die Arbeitsplätze zum Antragszeitpunkt bzw. unter Berücksichtigung des Vorhabens sind im Antrag in auf Vollzeit umgerechnete sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze, ggfls. auch in Bruchteilen anzugeben.

Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie 2 Dauerarbeitsplätze bewertet.

Der eigene Arbeitsplatz des Unternehmers kann, auch bei Gründern, nicht mitberücksichtigt werden.

Die Verlagerung von Arbeitsplätzen zwischen Betriebsstätten des Antragsstellers innerhalb des Saarlandes bleibt bei der Berechnung der erforderlichen zusätzlichen Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze der zu fördernden Betriebsstätte ebenfalls unberücksichtigt.

Für eine Überwachungszeit von mindestens 3 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für Existenzgründer im Rahmen einer Unternehmensnachfolge beträgt die Zinsverbilligung für Investitionsfinanzierungen und Betriebsmittelfinanzierungen ebenfalls bis zu **0,75% p.a.**

Die Zinsverbilligung wird für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit gewährt.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre

- bei Gründungen, Nachfolgeregelungen und jungen Unternehmen bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit in gleich hohen monatlichen Raten,
- bei etablierten Unternehmen ab 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen, wie z.B.

- Grundschuld
- Sicherungsübereignung von Maschinen
- Bürgschaft der Bürgschaftsbank Saarland GmbH.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die SIKB gewährt Kredite grundsätzlich nicht unmittelbar an den Investor, sondern über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Vor Auszahlung des Refinanzierungsdarlehens an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die SIKB für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Als **Programmnummer** ist anzugeben:

- etablierte Unternehmen: **047**
- Existenzgründungen, Nachfolgeregelungen und Festigungsmaßnahmen, mit denen innerhalb von 5 Jahren nach Geschäftsaufnahme begonnen wird: **074**
- Natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen, auch wenn sie bereits länger als 5 Jahre selbstständig sind: **074**

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (KfW-Form-Nr. 600 000 0141)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (KfW-Form-Nr. 600 000 0139)
- Bei der Betriebsmittel- / Warenförderung, bei Nachfolgeregelungen / Unternehmensübernahmen, dem Erwerb bisher gemieteter / gepachteter Geschäftsräume, reinen Ersatzinvestitionen sowie der Förderung von Gründungen und jungen Unternehmen bis zu 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
Anlage „De-minimis“-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen (KfW-Form-Nr. 600 000 0075)

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KfW-Merkblatt 600 000 0196 „KMU-Definition“).

Gesamtkreditvolumen Investor über 50 Mio. EUR:

Bei Anträgen, die zu einem KfW-Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Mio. EUR führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen. Die SIKB behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Darlehen sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der SIKB die antragsgemäße Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung des Kredites nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach Nr. 6 der ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 ist zugelassen. Soweit der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mehr erreicht wird, ist die gewährte Vergünstigung – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – rückgängig zu machen. Gewährte Zinszuschüsse sind zurückzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass zinsbegünstigte Kredite gekündigt werden.

Auskunftspflicht, Prüfungsrecht

Die Verwendung des Zinszuschusses und des damit verbilligten Kredites kann vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr oder dessen Beauftragten, jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

Der Rechnungshof des Saarlandes ist nach § 91 Abs. 1 und 2 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Kredite bei dem Kreditnehmer und der SIKB zu

prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers erstrecken, wenn es der Rechnungshof für die Verwendungsprüfung des Zinszuschusses für erforderlich hält.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden oder im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Subventionshinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hausbank und Endkreditnehmer sind verpflichtet, der SIKB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch zu machen sind oder die eine Kündigung und / oder einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

Stand: 08/2016